

Gesellschaft zur Erforschung des 18. Jahrhunderts im südöstlichen Europa

STATUTEN

§ 1 Name, Sitz und Vereinssprache

Der Verein führt den Namen *Gesellschaft zur Erforschung des 18. Jahrhunderts im südöstlichen Europa* (SOG18; Society for 18th Century Studies on South Eastern Europe, Société d'études du dix-huitième siècle sur l'Europe du Sud-Est). Unter *Südöstliches Europa* wird die Vielzahl jener Regionen verstanden, die im 18. Jahrhundert zur östlichen Hälfte der Habsburgermonarchie, zur Moldau und Walachei, zu den europäischen Teilen des Osmanischen Reiches sowie zum östlichen Mittelmeerraum gehört haben und kraft dieser Gemengelage ein spezifisches Profil aufweisen. Mit *18. Jahrhundert* ist nicht nur die Zeit zwischen 1700 und 1800 gemeint, sondern wegen zentraler Prozesse die Zeitspanne zwischen dem letzten Drittel des 17. und dem ersten Drittel des 19. Jahrhunderts. Der Verein hat seinen Sitz in Graz (Österreich). Die Sprache in den Vorstandssitzungen ist Deutsch, doch ist bei der Generalversammlung auch Englisch zulässig.

§ 2 Zweck

(a) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt mittels der Förderung der Forschung zu den Themenfeldern *Das südöstliche Europa im 18. Jahrhundert* und *Die Rolle des 18. Jahrhunderts für die Entwicklung im südöstlichen Europa* substanzielle, interdisziplinär gewonnene Erkenntnisse zu erzielen, die nicht nur dem Verständnis historischer Sachverhalte, sondern auch der Gegenwart dienen. Der Verein legt seinen inhaltlichen Schwerpunkt daher auf die Zusammenhänge zwischen räumlichen, zeitlichen und sachlichen Einzelphänomenen und strebt zu diesem Zweck an, alle hierfür geeigneten wissenschaftlichen Disziplinen einzubinden.

(b) Der Verein setzt sich zur Aufgabe,

- vor allem innovative Fragestellungen aufzugreifen,
- interdisziplinär und komparatistisch vorzugehen,
- ein Forum für alle Fachleute im In- und Ausland zu sein, die sich mit den beiden Themenbereichen befassen,
- den akademischen Nachwuchs zu fördern,
- mit der Internationalen Gesellschaft zur Erforschung des 18. Jahrhunderts (ISECS/SIEDS) zusammenzuarbeiten,
- die Ergebnisse der Forschungen im In- und Ausland einem breiteren Publikum zuzuführen.

§ 3 Aktivitäten

Zur Umsetzung der in § 2 aufgelisteten Zielsetzungen dienen alle Arten wissenschaftlicher Veranstaltungen und Publikationen sowie Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4 Materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- Mitgliedsbeiträge,
- Fördermittel aus öffentlicher Hand,
- Spenden und Sponsoring aus privater Hand,
- Kooperationen mit anderen, die Forschung betreibenden Institutionen.

Gesellschaft zur Erforschung des 18. Jahrhunderts im südöstlichen Europa

§ 5 Mitgliedschaft

- (a) Mitglieder des Vereins können physische und juristische Personen im In- und Ausland werden.
- (b) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
- (c) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (b) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, das unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwei Jahre mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist oder die Mitgliedspflichten grob verletzt hat oder nachweislich ein unehrenhaftes Verhalten gezeigt hat.
- (c) Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann jedes Mitglied binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Vorstandsbeschlusses auf schriftlichem Weg an die Generalversammlung Berufung einlegen; deren Entscheidung ist vereinsintern dann endgültig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen bzw. die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen Mitgliedern zu.
- (b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleidet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsprüfer/innen.

§ 9 Generalversammlung

- (a) Die Generalversammlung ist im Sinne des österreichischen Vereinsgesetzes 2002 die „Mitgliederversammlung“. Die ordentliche Generalversammlung findet nur alle drei Jahre statt, während eine außerordentliche Generalversammlung auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf Antrag von einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen binnen sechs Wochen stattzufinden hat.
- (b) Sowohl zur ordentlichen als auch zur außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich (Email oder Fax) einzuladen. Diese Einladung hat auch die Tagesordnung zu beinhalten, die am Beginn der Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit erweitert werden kann – mit Ausnahme betreffend die freiwillige Auflösung des Vereins.

Gesellschaft zur Erforschung des 18. Jahrhunderts im südöstlichen Europa

(c) Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist zulässig, doch muss die Bevollmächtigung schriftlich vorliegen. Jedes Mitglied kann höchstens 2 Stimmen führen.

(d) Die Generalversammlung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens 8 Mitglieder anwesend sind und schriftliche Voten zu Wahlen etc. von zumindest 4 weiteren Mitgliedern vorliegen.

(e) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse zu Statutenänderungen bzw. zur freiwilligen Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(f) Den Vorsitz bei den Generalversammlungen führen der Obmann/die Obfrau, im Fall der Verhinderung dessen Stellvertreter/Stellvertreterin, ansonsten das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

(g) Die Aufgaben der Generalversammlung bestehen in

- der Entgegennahme und Genehmigung des dreijährlich vorzulegenden Rechenschaftsberichts des Vorstandes sowie des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen,
- der Entlastung des Vorstandes,
- der Wahl bzw. Enthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen,
- der Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- der Beschlussfassung über Statutenänderungen bzw. die freiwillige Auflösung des Vereins.

§ 10 Vorstand

(a) Der Vorstand besteht aus 8 Personen, und zwar aus

- einem Obmann/einer Obfrau,
- einem stellvertretenden Obmann/einer stellvertretenden Obfrau,
- einem Schriftführer/einer Schriftführerin,
- einem stellvertretenden Schriftführer/einer stellvertretenden Schriftführerin,
- einem Schatzmeister/einer Schatzmeisterin,
- einem stellvertretenden Schatzmeister/einer stellvertretenden Schatzmeisterin
- zwei Beisitzern/Beisitzerinnen.

(b) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre, doch besteht die Möglichkeit der Wiederwahl.

(c) Der Vorstand wird vom Obmann/der Obfrau, bei Verhinderung durch dessen/deren Stellvertreter/in einberufen.

(d) Den Vorsitz der Vorstandssitzung führen der Obmann/die Obfrau, im Fall der Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/in, ansonsten das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

(e) Der Vorstand hält zumindest zweimal pro Kalenderjahr eine Sitzung ab, um die anstehenden Agenda zu bearbeiten. Eine der beiden Sitzungen kann im Bedarfsfall auf elektronischem Weg erfolgen.

Gesellschaft zur Erforschung des 18. Jahrhunderts im südöstlichen Europa

(f) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(g) Die Aufgaben des Vorstands bestehen in der Programmplanung und Mitverantwortung bei der Programmdurchführung, in der Verwaltung des Vereinsvermögens, in der Abwicklung der Generalversammlung sowie in der Vertretung des Vereins nach außen.

(h) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung durch die Generalversammlung oder durch den schriftlich bekannt gegebenen Rücktritt.

(i) Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns/der Obfrau sowie eines weiteren Mitgliedes des Vorstands.

§ 11 Rechnungsprüfer/innen

(a) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; die Wiederwahl ist möglich.

(b) Den beiden Rechnungsprüfer/innen obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenkonforme Verwendung der Mittel.

§ 12 Schiedsgericht

(a) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

(b) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die jeweilige Streitpartei nominiert je ein Mitglied und jene beiden ein drittes Mitglied.

(c) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 13 Freiwillige Auflösung des Vereins

(a) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(b) Das allfällig vorhandene Vereinsvermögen ist gemäß Beschluss der Generalversammlung einer ähnlichen Zwecken dienenden Organisation wie der SOG18 zuzuführen.

Graz, am 30. März 2016